



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 1
Fachdienst: Abfallwirtschaft
Sachbearbeitung: Elke Bossert
Fachdienstleitung: Elke Bossert

Beratungsgremium

Kreistag

Die Sitzung ist am

13.12.2021

öffentlich

Beratungsgegenstand:

AWA 2023 - Gebührenkalkulation 2023-2024, Abfallwirtschaftssatzung und Benutzungsordnung

Beschlussantrag:

Der Kreistag beschließt,

1. die Abfallgebührenkalkulation 2023/2024 entsprechend Anlage 1 nebst Anhang;
2. die Festlegung eines zweijährigen Kalkulationszeitraums;
3. den der Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals zugrundeliegenden kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 1,0 % p.a.;
4. den Ausgleich von Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2018 und 2019 in Höhe von 430.932,86 € (Bereich Abfallwirtschaft) bzw. in Höhe von 309.817,41 € (Bereich Deponien);
5. die abfallpolitische Lenkung entsprechend der Erläuterung in dieser Beschlussvorlage und die sich daraus ergebenden Gebührensätze gemäß Anhang zu Anlage 1;

6. die Abfallwirtschaftssatzung ab dem 01.01.2023 entsprechend Anlage 2;
7. die Benutzungsordnung ab dem 01.01.2023 entsprechend Anlage 3.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Vorbemerkung

Zum 01.01.2023 übernimmt der Landkreis von den Kommunen alle abfallwirtschaftlichen Aufgaben. Die nachfolgenden Festsetzungen für die Abfallwirtschaftssatzung und Abfallgebührenkalkulation basieren auf dem Beschluss des Soll-Konzeptes zum Projekt AWA 2023 (Kreistagssitzung 14.12.2020) und der Festlegung der Eckwerte für die Abfallgebührenkalkulation (Ausschuss für Umwelt und Technik 27.09.2021). Teilweise wurden hierzu Ergänzungen und Änderungen nötig. Auf die jeweiligen Beschlussvorlagen wird verwiesen.

Die wichtigsten Festsetzungen zur Umsetzung der abfallpolitischen Ziele sind:

- **Kalkulationszeitraum: Zweijährig (2023-2024)**
Ziel ist die Vermeidung einer Gebührendiskussion in 2023 kurz nach Start AWA 2023 mit unzureichender Datenbasis insbesondere bei der Mengenentwicklung.
- **Gebührensschuldner**
Gebührensschuldner sind Haushalte und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbebetriebe, Selbstständige, öffentliche Einrichtungen); die Gebühr liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück, weshalb auch die Grundstückseigentümer bei Ausfall des Haushalts oder Nutzers aus anderen Herkunftsbereichen herangezogen werden können.
- **Behältergestellung**
Die Behältererstausslieferung in 2022 sowie der Behältertausch bei (durch die Entleerung verursachten) Schäden sind gebührenfrei. Die Kosten hierfür werden in der Jahresgebühr berücksichtigt. Sollten Haushalte oder Einrichtungen bei der Bedarfsabfrage keine Abfalltonne bestellen, war ursprünglich geplant eine „Pflichttonne“ zur Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs aufzustellen. Die rechtsanwaltliche Beratung hierzu ergab, dass diese Maßnahme rechtlich angreifbar ist, insbesondere in Bezug auf die Größe des zur Verfügung gestellten Abfallgefäßes. Außerdem ist diese Praxis mit vielen Umsetzungsproblemen verbunden („vagabundierende Behälter“). Mit dem Angebot der gebührenfreien Erstausslieferung soll eine möglichst hohe Rückmeldungsquote und Behälterbestellung im Rahmen der Bedarfserhebung erreicht werden. Bei verspäteter Rückmeldung wird für jeden Vorgang ab 2023, d.h. Gefäßgestellung, Gefäßtausch auf Kundenwunsch (bestehend aus Gefäßeinzug und Gefäßneugestellung) oder Gefäßeinzug eine gesonderte Gebühr erhoben. So wird mit dem Vorteil der gebührenfreien Erstgestellung in 2022 versucht, möglichst viele Rückmeldungen und damit einen hohen Anschlussgrad zu erreichen. Dies ist eine Änderung gegenüber der Festlegung im AUT 27.09.2021 zur kostenfreien Erstgestellung für Neukunden.
- **Behälterbezogene Jahresgebühr getrennt nach Haushalt und Gewerbe**
Die Jahresgebühr ist nach dem Behältervolumen gestaffelt, wobei sich in Übereinstimmung mit der Kostenstruktur der in die Jahresgebühren einkalkulierten

Leistungen ein degressiver Gebührenverlauf über die Gefäßgrößen hinweg ergibt. Ziel ist einen Anreiz in Richtung Wahl eines größeren Behälters mit einer geringeren Anzahl von Leerungen zu schaffen, da dies sich durch weniger Leerungsvorgänge positiv auf die Abfuhrkosten auswirkt. In Bezug auf die in der Jahresgebühr enthaltenen Leistungen ist eine degressive Ausgestaltung die gerechtere Ausgestaltung und entspricht eher dem Nutzungsverhalten in Bezug auf die Inanspruchnahme der Leistungen. Zudem ist ein längerer Abfuhrturnus für den Restabfall auch unter hygienischen Gesichtspunkten unproblematisch, wenn die biogenen Hausmüll-Bestandteile gesondert entsorgt werden.

In der Jahresgebühr für andere Herkunftsbereiche ist die Teilnahme an der Problemstoffsammlung sowie der gebührenfreien Sperrmüllentsorgung (Hol- oder Bringsystem) und Grüngutentsorgung (Hol- und Bringsystem) nicht enthalten. Aufgrund der niedrigeren zu berücksichtigenden Kosten fällt diese geringer aus als die Jahresgebühr für Haushalte. Dies setzt einen Anreiz zur Nutzung des kommunalen Angebots und kann dazu beitragen, den aktuell niedrigen Anschlussgrad insbesondere für Gewerbe zu erhöhen.

- **Entleerungsbezogene Leistungsgebühr**

Auch die Entleerungsgebühren sind nach der Gefäßgröße gestaffelt, wobei sich auch bei diesen Gebühren in Übereinstimmung mit der Kostenstruktur ein degressiver Gebührenverlauf über die Gefäßgrößen hinweg ergibt. Wie im Rahmen des Soll-Konzepts AWA 2023 bereits vorgesehen, sind bei den Entleerungsgebühren sechs Mindestleerungen pro Jahr vorgegeben, um eine hygienische Abfallbewirtschaftung einerseits sicherzustellen sowie der Nutzung nicht vorgesehener Entsorgungswege auf der anderen Seite entgegenzuwirken.

- **Behälterbezogene Leistungsgebühr für Bioabfall**

Die behälterbezogenen Leistungsgebühren für die Bioabfalltonnen sind nach dem Behältervolumen gestaffelt, wobei sich in Übereinstimmung mit der Kostenstruktur ein degressiver Gebührenverlauf über die Gefäßgrößen hinweg ergibt. Teile der zeitraumabhängigen Kosten der Bioabfallsammlung und -verwertung werden als Vorhaltekosten in der Jahresgebühr auf alle Nutzer verteilt. Dadurch wird eine „moderate“, behälterbezogene Leistungsgebühr ermöglicht, die den Einstieg in die getrennte Bioabfallsammlung erleichtert.

- **Behältergemeinschaften Hausmüll**

Hier entrichtet der „Haupt-Gebührenschildner“ Jahres- und Leerungsgebühren. Weitere Teilnehmer an der Behältergemeinschaft entrichten eine Zusatz-Jahresgebühr.

Für Haushalte entspricht die Zusatz-Jahresgebühr in etwa den Kosten der kleinsten wählbaren Abfallgefäßgröße und beinhaltet Leistungen wie Problemstoffsammlung, einmal jährlich gebührenfreie Sperrmüllentsorgung (Hol- oder Bringsystem) und gebührenfreie Grüngutentsorgung (Hol- und Bringsystem) mit einer gewissen Mengenbegrenzung. Lediglich die Behälterkosten sind in die Zusatz-Jahresgebühren nicht einbezogen.

- **Müllgemeinschaften auf gemischt genutzten Grundstücken**
Hier entrichtet der „Haupt-Gebührensschuldner“ (Haushalt oder Gewerbe) Jahres- und Leerungsgebühren. Weitere gewerbliche Teilnehmer an der Müllgemeinschaft entrichten eine jährliche Müllgemeinschaftsgebühr für die Mitnutzung des Abfallgefäßes. Die Kosten für die Müllgemeinschaftsgebühr sind geringer als die der Zusatzgebühr für Haushalte, da hierin Leistungen wie Problemstoffentsorgung oder gebührenfreie Sperrmüll- oder Grüngutentsorgung nicht enthalten sind.
- **Behältergemeinschaften Biomüll**
Hier entrichtet der „Haupt-Gebührensschuldner“ die behälterbezogene Leistungsgebühr. Als Anreiz zur vermehrten Nutzung der Bioabfalltonne ist, dass hier bei Behälter- oder Müllgemeinschaften für die Mitbenutzer keine zusätzlichen Gebühren anfallen.
- **Leistungsgebühr für die Leerung fehlbefüllter Biotonnen oder Abholung fehlbefüllter Gelber Säcke:**
Wird bei Biotonnen volumenabhängig und bei Gelben Säcken nach Stückzahl erhoben.
- **Gebühr für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern**
Mit dieser Gebühr soll ein sorgsamer Umgang mit den Abfallgefäßen erreicht werden. Die Gebühr wird nach der Behälterart (Zwei- oder Vierradbehälter) erhoben.
- **Sperrabfall**
Eine Abholung je Haushalt und Jahr oder eine Anlieferung auf den Entsorgungszentren ist gebührenfrei. Die Menge ist auf 5 m³ je Fraktion (Restsperrmüll, Altmetall/Elektrogeräte, Altholz) begrenzt. Für Mehrmengen werden Gebühren erhoben. Für Sperrabfall aus anderen Herkunftsbereichen ist die Entsorgung von Restsperrmüll in Hol- oder Bringsystem grundsätzlich gebührenpflichtig.
- **Garten-und Parkabfälle (Grünabfall)**
Auf den Grüngutsammelstellen, Wertstoffhöfen mit Grünabfallannahme und Entsorgungszentren sind Anlieferungen aus Haushalten bis 5 m³ gebührenfrei. Mehrmengen aus Haushalten sind gebührenpflichtig, ebenso Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. Gewerbe, öffentliche Einrichtungen, kommunaler Grünabfall).
Holzige Grünabfälle aus Haushalten können außerdem im Frühjahr und Herbst bei der Grünabfallsammlung bis 2 m³ gebührenfrei bereitgestellt werden. Für Mehrmengen werden Gebühren erhoben.
- **Erdaushub / mineralische Abfälle**
Die Gebühren für Erdaushub und mineralische Abfälle werden gemäß dem bisher verwendeten Kalkulationsschema erhoben. Es werden getrennte Gebühren erhoben für Material bis DK I, ungefährliches DK II-Material, gefährliches DK II-Material, DK II-Material Monobereich, Asbestzementabfälle und Mineralfaserab-

fälle. Kleinmengen bis 0,5 m³ nicht verwertbarer Bauschutt sind auf den Entsorgungszentren anzuliefern.

- **Selbstanlieferung von Abfällen**

Es werden Gebühren erhoben von Haushalten für Mehrmengen Sperrmüll und Grünabfälle, sowie für Abfälle die im Rahmen der allgemeinen Lebensführung nicht regelmäßig anfallen. Für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen werden für Sperrmüll und Grünabfall generell Gebühren erhoben, dies kann die Abfallströme für nicht überlassungspflichtige Abfälle in eine privatwirtschaftliche Richtung lenken.

- **Direktanlieferung thermisch behandelbarer Abfälle beim MHKW**

Direktanlieferungen beim MHKW Ulm sind für alle Nutzer generell gebührenpflichtig. Die Festlegung der Gebühr zielt auf die Förderung der Mülltrennung ab. Das Gebühren-Niveau ist unter den Mitgliedern des Zweckverbands TAD abgestimmt und entspricht dem der vorliegenden Jahre.

- **Zusatzgebühr** für fakultative Leistungen:

- Volservice für Restabfall (außer 1.100-Liter-Abfallgefäße), Bioabfall und Sperrmüll
- Behälterausstattung: Schwerkraftschloss und Biofilterdeckel
- Müllsäcke für Mehrmengen
- Expresssperrmüll (innerhalb von 3 Tagen)

Abfallgebührenkalkulation 2023-2024

Aufgrund der neuen abfallwirtschaftlichen Aufgaben im Zuge von AWA 2023 wurde ein Kalkulationsschema erstellt, das an das künftige Aufgabenprofil angepasst ist.

Wesentliche Grundlage der Abfallgebührenkalkulation 2023 - 2024 sind die geplanten Mengengerüste für Abfallmengen, Abfallgefäßzahlen und Anzahl von Leerungen. Hier wurde v.a. im Deponiebereich und bei PPK auf eigene Daten des Landkreises zurückgegriffen. In den übrigen Abfallbereichen dienten Basisdaten der Kommunen z.B. Anzahl der Haushalte sowie auf dem Soll-Konzept basierende Prognosen als Planungsgrundlage.

Die auf der Mengenplanung basierenden Kosten- und Erlösplanungen sind in der Gebührenkalkulation detailliert dargestellt (siehe Anlage 1).

In den Fremdleistungsverträgen sind die Vergütungen überwiegend mengenabhängig gestaltet. Die Kosten korrespondieren daher mit der Mengenentwicklung. Bei den längeren Vertragslaufzeiten z.B. Restmüllabfuhr (7 Jahre mit Verlängerungsoption) ist – wie allgemein üblich – eine indexabhängige jährliche Preisanpassung geplant. In der Regel führt diese im Rahmen der allgemeinen Entwicklung von z.B. Personalvergütungen oder Kraftstoffkosten zu einer Erhöhung der Kosten.

Der Gebührenhaushalt für 2023 – 2024 setzt sich aus den Primärkosten abzüglich der Entgelteinnahmen und Überdeckungen zusammen und bildet mit 27,456 Mio. Euro die

Gebührenobergrenze. Diese Obergrenze muss durch die kalkulierten Gebühreneinnahmen gedeckt sein. Die Einhaltung der Obergrenze ist in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

	Position	Gesamt
Ziff.	1	2
1.	Gebührenhaushalt	27.456.210
	Primärkosten	28.984.895
	./. Entgeltbereich	-787.935
	./. Überdeckung	-740.750
2.	./. Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)	-27.452.542
	davon Jahresgebühren	-14.843.513
	davon Leistungsgebühren Restabfall	-7.768.656
	davon Leistungsgebühren Bioabfall	-1.577.600
	davon Zusatzgebühren	-447.111
	davon Selbstanliefergebühren	-608.683
	davon Selbstanliefergebühren Deponien	-2.206.979
3.	./. Rundungsdifferenzen	-3.668
4.	Abstimmung	0

Festlegungen des Kreistags für die Abfallgebührenkalkulation 2023-2024

Pflichtleerungen und Vorauszahlungen

Der Kreistag beschloss am 14.12.2020 im Soll-Konzept sechs Mindestleerungen pro Restabfallbehälter und Jahr. Für das Jahr 2023 muss im Frühjahr 2023 bereits eine Gebührenvorauszahlung erhoben werden. Hier wird ein Durchschnittswert von zwölf Leerungen als Bemessungsgrundlage über alle Behältergrößen angesetzt. Ziel ist in 2023 ausreichende Gebühreneinnahmen zur Kostendeckung zu erzielen. Gleichzeitig soll für die Nutzer ein Anreiz geschaffen werden durch Müllvermeidung eine Gebührenreduzierung in Richtung der sechs Pflichtleerungen zu erreichen.

Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen

Einige Vermögensgegenstände auf den Deponien werden über das Verfüllvolumen abgeschrieben; diese volumenabhängigen Abschreibungen ergeben sich aus dem Plan-Volumenverbrauch im Kalkulationszeitraum.

Neben den Abschreibungen auf den Deponien sind im Rahmen der Gebührenkalkulation 2023 /2024 erstmals auch Abschreibungen aus Investitionen im Einsammelbereich (v. a. Abfallbehälter), der Verwaltung (Abfallgebührenveranlagungssystem) sowie infolge der Ertüchtigungsmaßnahmen auf den Einrichtungen des Bringsystems einbezogen. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen für das Anlagekapital wurde ein Zinssatz von 1,0 % prognostiziert.

Ausgleich von Kostenüberdeckungen der Vorjahre

In Gebührenhaushalten müssen Kostenüberdeckungen (= Gebührenüberschüsse) in einem Zeitraum von 5 Jahren zu Gunsten des Gebührenzahlers ausgeglichen werden. Für den Zeitraum 2023 bis 2024 sind noch Kostenüberdeckungen aus zurückliegenden Jahren von insgesamt 0,74 Mio. Euro wie folgt auszugleichen:

Bereich Abfallwirtschaft

Ergebnis aus Jahr					Verwendung des Ergebnisses im Jahr					noch auszugleichen
Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen (-) / (+)					2018	2019	2020	2021	2022	
Ausgleichsbetrag					-906.391	-959.005	-987.484	-1.677.537	-2.228.384	
Zeitraum	Ausgleich bis	einkalkulierte Überdeckung/Unterdeckung	Rechnungsergebnis	Ergebnis						
2017	2022	-1.108.696,07	206.069,54	-902.626,53	0,00	0,00	-8.114,68	-894.511,85	0,00	0,00
2018	2023	-906.390,87	-401.428,69	-1.307.819,56		0,00	-17.362,01	-725.765,66	-564.691,89	0,00
2019	2024	-959.005,49	-1.141.213,90	-2.100.219,39			0,00	-5.594,51	-1.663.692,02	-430.932,86
2020	2025	-987.483,54	-417.596,87	-1.405.080,41				0,00	0,00	-1.405.080,41
2021	2026	-1.677.536,71								0,00
2022	2027	-2.228.383,91								0,00

Bereich Deponien

Ergebnis aus Jahr					Verwendung des Ergebnisses im Jahr					noch auszugleichen
Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen (-) / (+)					2018	2019	2020	2021	2022	
Ausgleichsbetrag					-637.511	-717.143	-356.169	-314.494	-1.415.815	
Kalkulationszeitraum	Ausgleich bis	einkalkulierte Überdeckung/Unterdeckung	Rechnungsergebnis	Ergebnis						
2017	2022	-501.713,60	-151.160,67	-652.874,27	0,00	-111.874,46	-181.786,70	-72.773,12	-286.439,99	0,00
2018	2023	-637.510,67	72.599,95	-564.910,72		0,00	-8.272,76	-212.965,70	-305.632,18	-38.040,08
2019	2024	-717.143,21	46.333,12	-670.810,09			0,00	0,00	-399.032,76	-271.777,33
2020	2025	-356.169,08	-366.743,00	-722.912,08				0,00	-424.710,40	-298.201,68
2021	2026	-314.494,34								0,00
2022	2027	-1.415.815,33								0,00

Abfallpolitische Gestaltung

Im Einklang mit den abfallpolitischen Zielen schlägt die Verwaltung vor, die Anreize zur Vermeidung und Trennung von Abfällen zu stärken. Im Rahmen des Gebührenvorschlags sind deshalb abfallpolitische Lenkungsmaßnahmen vorgenommen worden, indem zeitraumabhängige Kosten der Jahresgebühr in einzelne Leistungsgebühren gelenkt wurden.

Im Einzelnen:

- Ein Teil der Kosten wurden aus der Jahresgebühr in die Leistungsgebühr Restabfall gelenkt, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Jahresgebühr und Leistungsgebühr zu erreichen. Neben dem Ziel der Abfalltrennung und Abfallvermeidung wird damit erreicht, dass die Abfallbehälter seltener und insoweit möglichst gefüllt zur Leerung bereitgestellt werden, wodurch die Einsammlung wirtschaftlicher gestaltet wird.

- Zusätzlich wurde ein Teil der zeitraumabhängigen Kosten der Jahresgebühr in die Leistungsgebühr Bioabfall gelenkt, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leistungsgebühr Bioabfall und Leistungsgebühr Restabfall zu erreichen. Damit soll sichergestellt werden, dass eine hohe Qualität an Bioabfällen mit einem geringen Störstoffgehalt gesammelt wird und möglichst geringe Bioabfallmengen aus dem Bringsystem Grüngut über die Biotonne entsorgt werden.
- Um im Bereich der Selbstanlieferung die Abfallvermeidung und Abfalltrennung weiter zu fördern, sind Teile der zeitraumabhängigen Kosten der Jahresgebühr in die Gebühr für Selbstanlieferungen für Restsperrmüll und für Selbstanlieferungen gewerbliche Abfälle am MHKW Ulm-Donautal gelenkt worden.

Festlegung des Gebührenverhältnisses zwischen Jahresgebühren und Leistungsgebühren

Ausgehend von den ausschließlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Gebührensätzen wurden abfallpolitische Gestaltungen vorgenommen. Dabei geht es darum, durch abfallpolitische Gestaltungen ein im Vergleich zur betriebswirtschaftlichen Kostenstruktur höheres Maß an Leistungsorientierung der Gebühren vorzusehen, um stärkere Anreize zur Umsetzung der abfallpolitischen Ziele zu erreichen. Nach Umsetzung der Lenkungsmaßnahme ergibt sich ein Kostenverhältnis zwischen den Jahresgebühren (ca. 67 %) und Leistungsgebühren (ca. 33%).

Gebührevorschlag

Ausgehend von den Kalkulationsergebnissen und einem Ausgleich von Kostenüberdeckungen von insgesamt - **740.750,27 €** (- 430.932,86 € im Bereich „Abfall“ und - 309.817,41 € im Bereich „mineralische Abfälle“) wurde ein Gebührevorschlag erarbeitet, der in Anlage dargestellt ist.

Folgende Punkte fassen die Ergebnisse der Kalkulation zusammen:

- Die in den Jahren 2023-2024 entstehenden Kosten werden durch den Ausgleich von Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren gemindert.
- Die errechneten Abfallgebührensätze sind kostendeckend. Der Gebührevorschlag ist der Anlage zu entnehmen.
- Auch für die folgenden Kalkulationszeiträume stehen noch Kostenüberdeckungen zur Verfügung, um in den Jahren 2025 ff. die Abfallgebühren zu stabilisieren.
- Nach Etablierung des Soll-Konzepts müssen die Kalkulationsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2025 ff. anhand der Ergebnisse 2023 und Hochrechnung 2024 ausgewertet und überarbeitet werden.

Übersicht der einzelnen Gebührentatbestände mit Gebührenvorschlag

Gebührenbereich	Mengen- einheit	Gebühren vorschlag
		€/ME
Jahresgebühren private Haushalte		
G01 JG Haushalte MGB 40 l	Beh. x Monate	5,73
G02 JG Haushalte MGB 60 l	Beh. x Monate	7,36
G03 JG Haushalte MGB 80 l	Beh. x Monate	8,99
G04 JG Haushalte MGB 120 l	Beh. x Monate	12,25
G05 JG Haushalte MGB 240 l	Beh. x Monate	22,05
G06 JG Haushalte MGB 1.100 l (14-tägliche Abfuhr)	Beh. x Monate	98,45
G07 JG Haushalte MGB 1.100 l (wöchentliche Abfuhr)	Beh. x Monate	188,22
Jahresgebühren andere Herkunftsbereiche		
G08 JG andere Herkunftsbereiche MGB 40 l	Beh. x Monate	4,13
G09 JG andere Herkunftsbereiche MGB 60 l	Beh. x Monate	4,96
G10 JG andere Herkunftsbereiche MGB 80 l	Beh. x Monate	5,79
G11 JG andere Herkunftsbereiche MGB 120 l	Beh. x Monate	7,46
G12 JG andere Herkunftsbereiche MGB 240 l	Beh. x Monate	12,45
G13 JG andere Herkunftsbereiche MGB 1.100 l (14-tägliche Abfuhr)	Beh. x Monate	54,46
G14 JG andere Herkunftsbereiche MGB 1.100 l (wöchentliche Abfuhr)	Beh. x Monate	100,25
Leistungsgebühren Restabfall		
G15 LG Restabfall MGB 40 l	Leerungen	2,80
G16 LG Restabfall MGB 60 l	Leerungen	3,46
G17 LG Restabfall MGB 80 l	Leerungen	4,05
G18 LG Restabfall MGB 120 l	Leerungen	5,04
G19 LG Restabfall MGB 240 l	Leerungen	7,34
G20 LG Restabfall MGB 1.100 l	Leerungen	41,04
G21 LG Restabfall Abfallsack 80 l	Säcke	6,83
Leistungsgebühren Bioabfall		
G22 LG Bioabfall MGB 60 l	Beh. x Monate	2,41
G23 LG Bioabfall MGB 120 l	Beh. x Monate	3,18
G24 LG Bioabfall MGB 240 l	Beh. x Monate	4,38
Gebühren Behältergemeinschaften		
G25 JG Nutzer Behältergemeinschaft Haushalte	Nutzer x Monate	5,52
G26 JG Nutzer Müllgemeinschaft (Gemeinsame Nutzung gemischt genutzte Grundstücke)	Nutzer x Monate	3,92
Zusatzgebühren Vollservice (Rest- und Bioabfallbehälter)		
G27 ZG Vollservice Zweiradbehälter (MGB 40 l - 240 l)	Beh. x Monate	1,87
Zusatzgebühren Schwerkraftschloss (Rest- und Bioabfallbehälter)		
G28 ZG Schwerkraftschloss Zweiradbehälter (MGB 40 l - 240 l)	Beh. x Monate	0,30
Zusatzgebühren Ausstattung Biofilterdeckel		
G29 ZG Biofilterdeckel für Bioabfallbehälter	Deckel	28,35
Zusatzgebühren Behälterservice		
G30 ZG Behälterservice Zweiradbehälter (MGB 40 l - 240 l)	Vorgänge	22,05
G31 ZG Behälterservice Vierradbehälter (MGB 1.100 l)	Vorgänge	31,50
Zusatzgebühren fehlbefüllte Bioabfallbehälter /Gelbe Säcke		
G32 ZG Leerung (im Rahmen der Regelabfuhr) fehlbefüllte Bioabfallbehälter MGB 60 l	Leerungen	7,11
G33 ZG Leerung (im Rahmen der Regelabfuhr) fehlbefüllte Bioabfallbehälter MGB 120 l	Leerungen	11,26
G34 ZG Leerung (im Rahmen der Regelabfuhr) fehlbefüllte Bioabfallbehälter MGB 240 l	Leerungen	16,66
G35 ZG Leerung (im Rahmen der Regelabfuhr) fehlbefüllte Gelbe Säcke	Säcke	9,20
G36 ZG Leerung (innerhalb eines Werktages) fehlbefüllte Bioabfallbehälter MGB 60 l	Leerungen	24,28
G37 ZG Leerung (innerhalb eines Werktages) fehlbefüllte Bioabfallbehälter MGB 120 l	Leerungen	28,14
G38 ZG Leerung (innerhalb eines Werktages) fehlbefüllte Bioabfallbehälter MGB 240 l	Leerungen	33,77
G39 ZG Leerung (innerhalb eines Werktages) fehlbefüllte Gelbe Säcke	Säcke	25,08

Gebührenbereich		Mengen- einheit	Gebühren vorschlag
			€/ME
Zusatzgebühren Schaden /Verlust Abfallbehälter			
G40	ZG Schaden /Verlust Zweiradbehälter (MGB 40 I - 240 I)	Behälter	45,16
G41	ZG Schaden /Verlust Vierradbehälter (MGB 1.100 I)	Behälter	154,07
Zusatzgebühren Sonderabfuhr Sperrmüll			
G42	ZG Gebührenpflichtige A brufabfuhr (Restsperrmüll/Altholz)	A bführen	25,00
G44	ZG Gebührenpflichtige A brufabfuhr (Metallschrott/E lektroaltgeräte)	A bführen	10,42
G45	ZG Vollservice- und Expressabfuhr Sperrmüll	A bführen	123,22
G46	ZG Vollservice Sperrmüll (Ladeleistung)	Stunden	110,25
G47	ZG Mehrmengen Restsperrmüll/Altholz (A brufsammlung)	2 m ³	20,00
G49	ZG Mehrmengen Metallschrott/E lektroaltgeräte (A brufsammlung)	2 m ³	16,04
Zusatzgebühren Sonderabfuhr Grünabfall (Straßensammlung)			
G50	ZG Mehrmengen Grünabfall (Straßensammlung)	2 m ³	24,86
Selbstanliefergebühren			
G51	SG Restsperrmüll (Bringsystem)	Mg	210,00
G52	SG Grünabfälle (Bringsystem)	m ³	7,57
G53	SG Andere thermisch behandelbare Abfälle (Bringsystem)	Mg	105,91
G54	SG Thermisch nicht behandelbare Abfälle (Bringsystem)	Mg	64,36
G55	SG Thermisch behandelbare Abfälle (Direkanlieferung am MHKW Ulm-Donautal)	Mg	210,00
Selbstanliefergebühren Deponien			
G57	SG Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gips und sonstige Abfälle (DK O und DK I Abfälle)	Mg	36,76
G58	SG Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gips und sonstige ungefährliche DK II Abfälle	Mg	89,03
G59	SG Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gips und sonstige gefährliche DK II Abfälle	Mg	112,79
G60	SG DK II Abfälle (Monobereich)	Mg	136,97
G61	SG Asbestzementabfälle	Mg	114,31
G62	SG Mineralfaserabfälle	Mg	213,06
Selbstanliefergebühren Kleinmengen			
G63	SG Kleinmengenpauschale Abfälle bis 200 kg	Anlieferung	15,00
G66	SG Kleinmengenpauschale Mineralfaserabfälle bis 100 kg	Anlieferung	15,00
Selbstanliefergebühren Mehrkosten (z.B. Zwischenlagerung, Wiederbeladung)			
G68	ZG Zusätzlicher Personaleinsatz (nicht umsatzsteuerpflichtige Leistungen)	Stunden	46,22
G69	ZG Zusätzlicher Personaleinsatz (umsatzsteuerpflichtige Leistungen)	Stunden	46,22
G70	ZG Zusätzlicher Maschineneinsatz (nicht umsatzsteuerpflichtige Leistungen)	Stunden	87,30
G71	ZG Zusätzlicher Maschineneinsatz (umsatzsteuerpflichtige Leistungen)	Stunden	87,30
Entgelte Deponien			
G73	Entgelte Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gips und sonstige Abfälle (DK O und DK I Abfälle)	Mg	36,76
G74	Entgelte Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gips und sonstige ungefährliche DK II Abfälle	Mg	89,03
G75	Entgelte Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gips und sonstige gefährliche DK II Abfälle	Mg	112,79
G76	Entgelte DK II Abfälle (Monobereich)	Mg	136,97
G77	Entgelte Asbestzementabfälle	Mg	114,31
G78	Entgelte Mineralfaserabfälle	Mg	213,06

Darstellung der Abfallgebühren an einem Muster-Haushalt mit und ohne Biotonne

Als durchschnittliche Personenzahl je Haushalt gibt das statistische Landesamt für den Alb-Donau-Kreis den Wert 2,5 an. Daher soll als Musterhaushalt ein Drei-Personen-Musterhaushalt anhand der durchschnittlichen Restabfallmenge von 108 kg je Einwohner und Jahr (Abfallbilanz BW 2020 für ADK) dargestellt werden.

	Musterhaushalt	
	ohne Biotonne	mit Biotonne
Jahresgebühr 80 l Restabfall	107,88 €	107,88 €
Anzahl Leerungen Restabfall	14 Stk.	8 Stk.
Leerungsgebühr	56,70 €	32,40 €
Biotonne 60 l	- €	28,92 €
Summe	164,58 €	169,20 €

Für den Musterhaushalt ergeben sich jährliche Abfallgebühren von 164,58 € ohne Biotonne und 169,20 € mit Biotonne. Durch die Nutzung einer Biotonne können sechs Leerungen des Restabfallbehälters eingespart werden. Durch die eingesparten Leerungen für Restabfall kann die Gebühr für die Biotonne nahezu getragen werden. Neben den Kosten für Restabfall und bei Nutzung einer Biotonne für Bioabfall sind in diesen Kosten die gebührenfreie Sperrmüllabholung, die Problemstoffsammlung, die PPK-Depotcontainersammlung, die Behältergestellung durch den Landkreis sowie die Holsammlung für Grünabfälle enthalten. Darüber hinaus wird das landkreisweit einheitliche und allen Nutzern zur Verfügung gestellte Bringsystem finanziert.

Abfallwirtschaftssatzung

Die Abfallgebührensatzung bildet die in oben dargestellten Beschlüsse und Festlegungen der Gremien sowie deren Änderungen und die dargestellten abfallpolitischen Ziele ab. Die Abfallwirtschaftssatzung ist der Anlage 2 beigelegt.

Benutzungsordnung

Für die Landkreisdeponien gab es bisher einzelne Benutzungsordnungen, die nun zusammengefasst und um folgenden Geltungsbereiche ergänzt wurden:

- Entsorgungszentren, Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelplätze
- Übergabestelle für Elektroaltgeräte
- Annahmestelle für Direktanlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen am MHKW Ulm-Donautal

Die Benutzungsordnung ist als Anlage 3 beigelegt.

Der Ausschuss für Technik und Umwelt berät die Themen am 29. November 2021 vor. Das Ergebnis der Vorberatung wird in der Sitzung mündlich bekanntgegeben.

Vertagungsfähig: nein

Ulm, 28. November 2021

Anlage

2021-12-13 KT TOP Anhang zur Anlage 1

2021-12-13 KT TOP Anlage 1

2021-12-13 KT TOP Anlage 2

2021-12-13 KT TOP Anlage 3